



Bundesanstalt für  
Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin

## **Literaturzusammenstellung**

## **Betriebssicherheitsverordnung**

Stand: April 2003

Rechercheergebnis aus der Literaturlatenbank  
LITDOK  
der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
D-44149 Dortmund

Thema der Anfrage: Betriebssicherheitsverordnung

Bearbeiter: Herr Quittek

Telefon: 0231/9071-344

INFORMATION

Alle im folgenden nachgewiesenen Publikationen sind in der Bibliothek der Bundesanstalt vorhanden. Forschungs- und Tagungsberichte werden in der Regel für 4 Wochen kostenlos ausgeliehen. Von Zeitschriftenaufsätzen können im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen entgeltpflichtige Kopien bestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Ihre Anforderung das beigefügte Bestellformular und geben Sie die im Feld ND genannte Bearbeitungsnummer an.

Abkürzungsverzeichnis

|    |                    |    |                             |
|----|--------------------|----|-----------------------------|
| ND | Bearbeitungsnummer | SO | Quelle (Zeitschriftentitel) |
| AU | Autor              | ED | Herausgeber                 |
| TI | Titel              | CN | Signatur                    |
| TU | Untertitel         | IM | Erscheinungsangaben         |
| TT | Übersetzung        | PH | Verlag                      |
| ST | Serientitel        | CT | Hauptschlagwörter           |

Öffnungszeiten der Bibliothek am Hauptsitz Dortmund

Mo. - Do. 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr  
Fr. 8.00 - 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Telefon Kopierdienst/Ausleihe: 0231/9071-369

**Diese Literaturzusammenstellung ist auch im Internet  
als Sonderinformationsdienst unter  
<http://www.baua.de/info/infodienst.htm> abrufbar.**

ND: 052917  
AU: Behrendsen, U.  
TI: Neuregelung der Betriebssicherheit - Inkrafttreten der  
Betriebssicherheitsverordnung  
TU: Anforderungen an den Arbeitgeber  
SO: Tiefbau, Amtliches Mitteilungsblatt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft  
CN: ZS0018  
IM: 115 (2003) Nr. 2, S. 90-93, 95-96, 99-100 (4 Abb.)  
CT: Betriebssicherheitsverordnung; Übersichtsartikel

Die im Jahr 2002 in Kraft getretene Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird ausführlich vorgestellt und hinsichtlich ihrer Anforderungen an den Arbeitgeber untersucht. Dargelegt werden die Umstrukturierung des Regelwerks zum Betriebs- und Anlagensicherheitsrecht, ihre Gliederung und Zielsetzung, Anwendungsbereiche, Begriffsbestimmungen, die besondere Anforderung an die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und deren Beschaffenheit, Gefährdungsbeurteilung, die Bedeutung des Explosionsschutzdokuments, Prüfung der Arbeitsmittel und Dokumentationspflicht, besonders zu beachtende Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen und die Aufgaben des Ausschusses für Betriebssicherheit. Auf die Verantwortung des Arbeitgebers, bußgeldbewehrte Vorschriften und zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeiten wird gesondert eingegangen. Mit der Betriebssicherheitsverordnung sollen EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig soll der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz neu geregelt und übersichtlicher gestaltet werden.

ND: 052893  
AU: N.N.  
TI: Übersicht über die neue Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin  
CN: ZS0720  
IM: (2002) Nr. 3, S. 6-7  
CT: Betriebssicherheitsverordnung

Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) trat 2002 in Kraft. Mit ihr wurde das Recht der Anlagen- und Betriebssicherheit in Deutschland grundlegend modernisiert und vereinfacht. Die neue Verordnung fasst die Regelungen zur Benutzung von Arbeitsmitteln und Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen zusammen. Dazu wurden die Arbeitsmittelverordnung wie auch die Einzelverordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aufgehoben. Gleichzeitig erfolgte die Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien in nationales Recht. Die im Zuge dieser Rechtsvereinfachung aufgehobenen Verordnungen, die Struktur der BetrSichV und ihre einzelnen Abschnitte werden kurz übersichtlich dargestellt.

ND: 052794  
AU: Burow, G.  
TI: Betriebssicherheit  
Verordnung in Kraft: Was bedeutet das in der täglichen Praxis?  
SO: EHS Life  
CN: AKS  
IM: (2002) Nr. 12, S. 16-21 (Abb.)  
CT: Betriebssicherheitsverordnung; Unternehmen

Erläutert wird das neue Regelwerk der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Praxis des Unternehmens. Behandelt werden ihre Grundlagen der Verordnung und ihre Auswirkungen, die auf die Modernisierung und Deregulierung der Arbeitsschutzvorschriften und Reduzierung von Doppelvorschriften gerichtet sind. Dargestellt ist die Verantwortung des Sicherheitsmanagers und seine neue Rolle. Am Beispiel des Explosionsschutzes bei flüssigen, gasförmigen oder staubförmigen Gefahrstoffen werden die Pflichten nach der BetrSichV veranschaulicht. Hingewiesen wird auf die Möglichkeiten, im Rahmen eines Intranets eine unternehmensweite Plattform zur

Verbreitung der erforderlichen Sicherheitsinformationen zu schaffen.  
Zusammengefasst sind die Bestandteile eines Explosionsschutz-Dokuments. Eine Übersicht informiert über die zusätzlichen Aufgaben der Sicherheitsfachkraft, die sich nach dem neuen BetrSichV ergeben.

ND: 052788  
AU: Mönkemeier, D.  
TI: Neue Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Der Sicherheitsschirm / Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft  
CN: ZS0204  
IM: (2002) Nr. 4, S. 8-12  
CT: Betriebssicherheitsverordnung

Es wird eine Übersicht über die Gliederung der neuen, am 2.10.2002 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gegeben, mit der eine EG-konforme Vereinheitlichung der Arbeitsschutzvorschriften erreicht werden soll. Die neue Verordnung ist in vier Abschnitte und fünf Anhänge gegliedert. Angeführt sind der Anwendungsbereich und die Definitionen für Betrieb, Bereitstellung, Nutzung und Arbeitsmittel. Dargestellt werden die Festlegungen für Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln, Gefährdungsbeurteilung, Beschaffenheitsanforderungen unter Angabe von Beispielen für Maschinen, Technische Regeln, Informationspflichten und sicherheitstechnische Prüfungen von Arbeitsmitteln. Ein besonderer Schwerpunkt sind Explosionsschutzmaßnahmen mit vorgegebener Rangfolge. Bei explosionsgefährdeten Bereichen hat der Arbeitgeber auf Grund der Gefährdungsbeurteilung eine Zoneneinteilung vorzunehmen. Die Explosionsschutzmaßnahmen sind in einem Explosionsschutzdokument festzulegen. Zusammengefasst sind die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen. Angeführt sind die Festlegungen zu Prüfungen, Druckgeräten und brennbaren Flüssigkeiten. Ein spezieller Ausschuss für Betriebssicherheit ist einzurichten.

ND: 052752 (Buch) /FB1.6/DOK 18849  
AU: Eberle, H.  
TI: Information zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
ED: Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Chemnitz  
ST: Mitteilungen, Nr. 11/2002  
PH: Selbstverlag  
CN: B 13554; 2002-11  
IM: 2002, 22 S. (Tab.)  
CT: Betriebssicherheitsverordnung

Es wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgestellt, mit ihren Ermächtigungsgrundlagen, dem Anwendungsbereich, dem Ersatz von Vorschriften, neuen Begriffen, Übergangsvorschriften, den Änderungen bei überwachungspflichtigen Anlagen, deren Prüfung und den Prüfungen bei den verschiedenen Druckbehälteranlagen. Außerdem ist die BetrSichV im Gesamttext aufgeführt, wie sie am 27. September 2002 im Bundesgesetzblatt BGBI. I Nr. 70 vom 2. Oktober 2002 (S. 3777) erschienen ist.

ND: 052568 / FB1.6/DOK 19017  
AU: Stoye, A.  
TI: Eine neue Rechtsgrundlage  
TU: Die Betriebssicherheitsverordnung: Viele Änderungen im Umgang mit Arbeitsmitteln  
SO: Akzente - Magazin für Arbeits- und Gesundheitsschutz / Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten  
CN: ZS0861  
IM: (2002) Nr. 6, S. 4-7  
CT: Arbeitsmittel; Betriebssicherheitsverordnung

Mit der neuen Rechtsvorschrift der Betriebsmittelverordnung (BetrSichV) als

Teil einer Artikelverordnung werden eine Reihe bisherige Verordnungen auf dem Gebiet der Betriebs- und Anlagensicherheit mit Ziel zusammengefasst, ein umfassendes Anlagensicherheitsrecht zu schaffen. Der Kern der BetrSichV sind die Vorgaben für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Konkrete Aussagen sind zur Verpflichtung einer Gefährdungsbeurteilung enthalten. Die in der BetrSichV enthaltenen Schutzziele sind auf der Basis von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln zu konkretisieren. Eine besondere Rolle spielt hierbei der Ausschuss für Betriebssicherheit. Es ist jetzt die Aufgabe der Berufsgenossenschaften zu überprüfen, ob ein Anpassungsbedarf des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerks an die Anforderungen des BetrSichV besteht. In einer Übersicht sind die bisherigen Einzelverordnungen angeführt, die mit der neuen Verordnung außer Kraft gesetzt werden.

ND: 052564  
AU: Damberg, W.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung  
TU: Löst sie konkretisierende Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln ab?  
SO: Sicherheitsingenieur  
CN: ZS0223  
IM: 33 (2002) Nr. 11, S. 12-13, 14-15  
CT: Betriebssicherheitsverordnung; Unfallverhütungsvorschrift

Aus dem Anliegen der Betriebssicherheitsverordnung, eine Vielzahl von Unfallverhütungsvorschriften in einer Rechtsverordnung zusammenzufassen und Abgrenzungsprobleme zwischen den einzelnen Rechtsbereichen zu beseitigen, ergibt sich die Fragestellung nach der Einordnung und dem Auftrag des modernen berufsgenossenschaftlichen Regelwerks. Unter drei Aspekten wird diese Problematik kritisch untersucht: Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sind Elemente der Basisdemokratie; sie sind praxisorientierte und zeitnahe Handlungsinstrumente des Präventionsauftrages und sie sind ein Beitrag zur Fortschreibung im internationalen Arbeitsschutz-Regelwerk. Hieraus ergeben sich die Fragen nach dem Sinn eines Verzichts auf Unfallverhütungsvorschriften zugunsten einer Betriebssicherheitsverordnung und den Abgrenzungsproblemen, die beseitigt werden sollen. Eingegangen wird insbesondere auf Probleme der branchenspezifischen Praxisnähe beim Prüfen von Arbeitsmitteln und der "befähigten Personen". Die Rolle der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse in der internationalen Regelsetzung zum Arbeitsschutz wird dargestellt. Auf aktuelle Forschungsvorhaben der Fachausschüsse aus der unmittelbaren betrieblichen Praxis wird hingewiesen. Zusammenfassend werden die Betriebssicherheitsverordnung und die konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften als erforderliche Grundpfeiler einer Brücke betrachtet, deren letzte Ausgestaltung noch erfolgen muss.

ND: 052548  
AU: Dieck, F.  
TI: Überwachungsbedürftige Anlagen in der Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Keramik und Glas, Mitteilungen der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie  
CN: ZS0205  
IM: (2002) Nr. 6, S. 6-7 (1 Abb.)  
CT: Betriebssicherheitsverordnung; Überwachungsbedürftige Anlage

Erläutert werden die Regelungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu überwachungsbedürftigen Anlagen. Die BetrSichV befasst sich mit dem Betrieb und insbesondere mit den Prüfungen dieser Anlagen vor Inbetriebnahme und den wiederkehrenden Prüfungen. Die Prüfungen vor Inbetriebnahme auf ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Bei Anlagen mit geringem Gefährdungspotenzial können im Ausnahmefall befähigte Personen zur Prüfung eingesetzt werden. Die wiederkehrenden Prüfungen auf ordnungsgemäßen

Betriebszustand bestehen aus einer technischen Prüfung (äußere und innere Prüfung sowie Festigkeitsprüfung) und einer Ordnungsprüfung. Erläutert werden die Prüffristen, die vom Betreiber in Zusammenarbeit mit der Überwachungsstelle festgelegt werden. Informiert wird über Besonderheiten bei Druckgeräten und Aufzugsanlagen. Prüffristen können verlängert oder verkürzt werden. Im Einzelfall kann eine außerordentliche Prüfung angeordnet werden. Über das Prüfergebnis sind Prüfbescheinigungen auszustellen. Im Rahmen des Bestandsschutzes sind für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen bisher geltende Vorschriften anwendbar.

ND: 052547 / FB1.6/DOK 19016

AU: Beschorner, F.

TI: Rechtsvereinfachung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

SO: Keramik und Glas, Mitteilungen der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie

CN: ZS0205

IM: (2002) Nr. 6, S. 4-5 (3 Abb.)

CT: Arbeitsschutzrecht; Betriebssicherheitsverordnung

Die Artikelverordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes fasst die Vorschriften zur Betriebs- und Anlagensicherheit EG-konform zusammen. Hauptinhalte der aus acht Artikeln bestehenden Verordnung sind die Betriebssicherheitsverordnung, die Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz sowie eine Änderung der Gefahrstoffverordnung. Die Betriebssicherheitsverordnung fasst die bisher über zahlreiche Verordnungen verstreuten Arbeitsschutzanforderungen für die Bereitstellung und Nutzung von Arbeitsmitteln und Anlagen, einschließlich des Betriebes überwachungsbedürftiger Anlagen, zusammen. Der wesentliche Inhalt der Verordnung wird angeführt, wie Konzentration auf vier Gefahrenmomente, Gründung eines neuen Ausschusses für Betriebssicherheit, Angabe von Mindestvorschriften und Prüfung der Arbeitsmittel durch befähigte Personen.

ND: 052463

AU: Ostermann, H.-J.; Locquenghien, D. von; Klindt, T.

TI: Die neue Betriebssicherheitsverordnung

TU: Anlagenumbau und Folgen

SO: Technische Überwachung

CN: ZS0034

IM: 43 (2002) Nr. 10, S. 36-39 (2 Abb., Lit.)

CT: Betriebssicherheitsverordnung; Überwachungsbedürftige Anlage

Zum 1. Januar 2003 treten die neuen einheitlichen Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen als wesentlicher Bestandteil der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Behandelt wird das für Anlagenbetreiber wichtige Thema "Änderung" bzw. "wesentliche Veränderung" von überwachungsbedürftigen Anlagen. Nach einer Klärung des Zusammenhanges zwischen Arbeitsmitteln bzw. technischen Arbeitsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen erfolgt ein Vergleich der Regelungen in der Betriebssicherheitsverordnung mit den Regelungen im Gerätesicherheitsgesetz. Untersucht werden die verschiedenen Interpretationen des Begriffs "wesentliche Veränderung". Die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei einer Inbetriebnahme nach einer Änderung bzw. wesentlichen Veränderung im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung werden dargestellt und kommentiert. Eingegangen wird auf den Eigenbau von Aufzugsanlagen und Druckgeräteeinheiten. Es werden theoretische Überlegungen zur Auslegungsproblematik begründet.

ND: 052440  
AU: Lethe, M.  
TI: Crash-Tests für die Arbeitssicherheit

SO: Sicherheitsingenieur  
CN: ZS0223  
IM: 33 (2002) Nr. 10, S. 42-47 (7 Abb.)  
CT: Arbeitsmittel; Gerüst; Sicherheitsprüfung

Dargestellt sind die Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln durch die Fachausschüsse als Teil der berufsgenossenschaftlichen Präventionsarbeit. Erläutert wird der Begriff der verwendungsfertigen technischen Arbeitsmittel. Am Beispiel des Arbeitskreises Bauarbeiten und Gerüste des Fachausschusses Bau werden die Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten erläutert. Bei nicht verwendungsfertigen technischen Arbeitsmitteln wie z.B. Gerüstverankerungen, Rollen für Fahrgerüste, Schutzwände in Gerüsten u.ä. ist die Prüfung nach dem Gerätesicherheitsgesetz freiwillig. Der Prüfumfang ist angeführt. Beschrieben sind die Versuche, die in bestimmten Fällen an Stelle von Berechnungen von Standsicherheit und Tragfähigkeit vorgenommen werden, und zwar Fallversuche und Abrollversuche. Beschrieben werden Fallversuche an Lichtkuppeln sowie Belastungsversuche an Gerüstböcken. Eingegangen wird auf erforderliche Informationen und Mindestangaben in Gebrauchsanweisungen, Unterweisungen und bei Beratungen.

ND: 052392  
AU: Wedel, K.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung: Anwendungshilfe  
Alles neu bei Kesseln, Druckbehältern und Ventilen?  
SO: EHS Life  
CN: AKS  
IM: (2002) Special Nr. 2, S. 40-45 (Abb.)  
CT: Arbeitsschutzrecht; Betriebssicherheitsverordnung; Druckbehälter

Mit der neuen Betriebssicherheitsverordnung werden eine Reihe von EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Das Recht in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wurde durch die neue Betriebssicherheitsverordnung vereinfacht. Drei Verordnungen - darunter die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - werden am Tag nach Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung außer Kraft gesetzt. Sieben weitere Verordnungen treten am 1. Januar 2003 außer Kraft. Darunter befinden sich die Dampfkesselverordnung und die Druckbehälterverordnung. Neu in der neuen Betriebssicherheitsverordnung ist unter anderem die Forderung nach der Dokumentation der Gefährdungsanalyse der Arbeitsmittel. Für überwachungsbedürftige Anlagen, die bereits bei Inkrafttreten der neuen Betriebssicherheitsverordnung in Betrieb waren, ändert sich bis 2007 in Bezug darauf, wer die Prüfungen wann durchführt, nichts. Für Neuanlagen gibt Paragraph 14 der neuen Betriebssicherheitsverordnung jene überwachungsbedürftigen Anlagen an, die von befähigten Personen vor der Inbetriebnahme geprüft werden können. Alle darin nicht angeführten überwachungsbedürftigen Anlagen werden von einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen bei Druckbehältern und Dampfkesseln haben sich durch die neue Betriebssicherheitsverordnung nicht geändert.

ND: 052391  
AU: Phielix, W.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung: Schulung im Betrieb  
Moderne Technik gibt Impulse für lebendiges Sicherheitstraining  
SO: EHS Life  
CN: AKS  
IM: (2002) Special Nr. 2, S. 36-39 (Abb.)  
CT: Betriebssicherheitsverordnung; Schulung

Ein steigender Bedarf an Mitarbeiterschulung wird durch die neue Betriebssicherheitsverordnung erwartet. Durch eine entsprechende Schulung wird eine schnellere Umsetzung der neuen Verordnung möglich. Unfälle können dadurch verhindert und Kosten gespart werden. Zur Mitarbeiterschulung stehen eine Reihe von Methoden zur Verfügung, die vorgestellt werden. Zu ihnen gehören die externe Schulung, die Schulung am Arbeitsplatz mit Computer und CD-ROM und die Schulung in einem Schulungsraum im Unternehmen. Die Lerninhalte werden mit Flipcharts, Overhead-Projektoren, Poster und Videofilmen vermittelt. Das interaktive Training unter Anwendung des Computers anhand von tatsächlichen Arbeitssituationen wird als wirkungsvollste Lehrmethode gesehen. Produkte wie gedruckte Handbücher, CD-ROM, Videofilme und Overhead-Folien, die das neueste Sicherheitswissen anschaulich vermitteln, sind von vielen Herstellern erhältlich.

ND: 052390  
AU: Hahn, H.-P.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung: Gebrauchtmaschinen  
Was lange währt - wird endlich doch geregelt  
SO: EHS Life  
CN: AKS  
IM: (2002) Special Nr. 2, S. 32-35 (Abb.)  
CT: Arbeitsschutzrecht; Betriebssicherheitsverordnung

In der neuen Betriebssicherheitsverordnung werden Teile des berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsrechts mit dem staatlichen Recht für Arbeitsmittel in einer Vorschrift vereinigt. Arbeitsmittel sind nach der Definition in Paragraf zwei der neuen Betriebssicherheitsverordnung alle Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen. In Paragraf zehn wird die Prüfung der Arbeitsmittel auf Eignung zum vorgesehenen Gebrauch oder auf Mängel und Schäden, die beim vorangegangenen Gebrauch entstanden sind, durch eine dazu befähigte Person verlangt. Die Prüfung muss dokumentiert werden. Wird bei der Prüfung keine gefährdende Veränderung festgestellt, gilt das Arbeitsmittel weiterhin als sicher. Wird eine gefährdende Veränderung festgestellt, für die sicherheitstechnische Maßnahmen vorhanden sind, gilt das Arbeitsmittel ebenfalls als sicher. Wird eine gefährdende Veränderung festgestellt, für die keine ausreichenden sicherheitstechnischen Maßnahmen vorhanden sind, sodass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, muss geprüft werden, ob durch die zusätzlichen Maßnahmen eine wesentliche Veränderung entsteht. Ein Ablaufschema für die Beurteilung, ob die erforderliche Maßnahme eine wesentliche Veränderung darstellt, wird gegeben. Wesentlich verändernde Schutzmaßnahmen sind in allen jenen Fällen erforderlich, in denen das Arbeitsmittel als unsicher gilt, keine trennende Schutzeinrichtung möglich ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass eine irreversible Verletzung oder ein hoher Schaden auftritt.

ND: 052389  
AU: Burow, G.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung: Entbürokratisierung  
Eine für alles - oder: Weniger ist mehr  
SO: EHS Life  
CN: AKS  
IM: (2002) Special Nr. 2, S. 28-30 (2 Abb.)  
CT: Arbeitsschutzrecht; Betriebssicherheitsverordnung

Die neue Betriebssicherheitsverordnung, mit der EG-Recht umgesetzt wird, vereinigt insgesamt 17 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Acetylen-, Aufzugs-, Dampfkegel- und Druckbehälter-Verordnung sowie die Verordnungen über brennbare Flüssigkeiten und elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen verlieren ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften wurden in die Betriebssicherheitsverordnung eingearbeitet. Es werden in Zukunft die in der Betriebssicherheitsverordnung enthaltenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht mehr gesondert geben. Die



Betriebssicherheitsverordnung umfasst die vier Abschnitte: "Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen", "Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel", "Besondere Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen" und "Gemeinsame Vorschriften, Schlussbestimmungen". In sechs Anhängen werden die Bestimmungen in der Verordnung näher erläutert. Der Markt der Prüfung und Überwachung wird mit der Betriebssicherheitsverordnung dereguliert, die Monopolstellung des Technischen Überwachungsvereins wird abgeschafft. Kosteneinsparungen werden beim Prüfen und Überwachen nicht erwartet. Den Unternehmen werden mehr Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung im Unternehmen eingeräumt.

ND: 052388  
AU: Blume, H.-C.; Karsten, H.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung: Anwendungsbeispiel  
Was ist neu, was ist anders? Aspekte für den Praktiker  
SO: EHS Life  
CN: AKS  
IM: (2002) Special Nr. 2, S. 14, 16-17 (Abb.)  
CT: Arbeitsschutzrecht; Betriebssicherheitsverordnung

Im Dezember 2000 wurde das Gerätesicherheitsgesetz novelliert. Es betrifft die Überwachungsbedürftigen Anlagen und das In-Verkehr-Bringen technischer Arbeitsmittel. Das Gesetz erlaubt nach einer Übergangsfrist ab 01.01.2008 die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen an Überwachungsbedürftigen Anlagen, die nicht von befähigten Personen vorgenommen werden dürfen, von im Wettbewerb stehenden, zugelassenen Überwachungsstellen. Als Folge der Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes wird eine neue Betriebssicherheitsverordnung, voraussichtlich im August 2002, in Kraft treten. Sie betrifft Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen einschließlich der Überwachungsbedürftigen Anlagen wie Aufzüge, Druckgeräte sowie Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden. In der neuen Verordnung gilt als Änderung, was bisher im Recht eine "wesentliche Änderung" war, das sind Maßnahmen und Instandsetzungen, die von Einfluss auf die Sicherheit sind. Eine "wesentliche Veränderung" führt nach der neuen Verordnung dazu, dass die Anlage wie eine neue Anlage behandelt wird. Es werden die Vorschriften für das In-Verkehr-Bringen angewandt. Paragraph drei verpflichtet den Arbeitgeber, die notwendigen Maßnahmen für die sichere Benutzung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Neu ist dabei, dass die Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen berücksichtigen muss, die durch die Benutzung eines Arbeitsmittels sowie durch Wechselwirkung mehrerer Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung entstehen. Des Weiteren beschreibt die Verordnung in Paragraph vier die Anforderungen an die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und in den Paragraphen fünf und sechs die Pflichten des Arbeitgebers in Bezug auf explosionsgefährdete Bereiche. Neu ist, dass er die Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen in diesen Bereichen dokumentieren muss. Neu festgelegt ist auch die Verantwortung des Arbeitgebers für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Fremdfirmenpersonal.

ND: 052379  
AU: Lethe, M.  
TI: Sicher in allen Lagen  
TU: Die neue Betriebssicherheitsverordnung gilt auch für Gerüste  
SO: Bau-BG aktuell / Ausgabe Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen  
CN: ZS0017  
IM: (2002) Nr. 3, S. 12-13 (3 Abb.)  
CT: Betriebssicherheitsverordnung; Gerüst

Da die neue Betriebssicherheitsverordnung, die Bestimmungen des europäischen Unfallverhütungsrechts mit dem staatlichen Recht für Arbeitsmittel zusammenfasst, auch für Gerüste gilt, hat das für die Erteilung bauaufsichtlicher Zulassungen zuständige Deutsche Institut für Bautechnik seine Zulassungsrichtlinie für Gerüste geändert. Danach erhalten neue Gerüstsysteme die bauaufsichtliche Zulassung nur dann, wenn die Gerüstkonstruktion

Einrichtungen zur Verhinderung des Abstürzens von Personen beim Auf- und Abbau des Gerüsts enthält. Die Prüfung der Gerüste ist vom Arbeitgeber zu gewährleisten. Er hat die Ergebnisse der Prüfungen aufzuzeichnen, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung ist vorzunehmen, wenn das Gerüst nicht nach einer anerkannten Regelausführung errichtet werden kann. Es muss dann ein Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau erstellt werden. Hingewiesen wird auf die Pflicht zum Anbringen von Verbotsschildern. Zusammengefasst sind die Anforderungen an die Unterweisung der befähigten Personen für den Auf-, Ab- und Umbau von Gerüsten. Es wird hervorgehoben, dass lediglich ein Viertel der Aufsichtsführenden im Gerüstbau über die erforderliche Qualifikation verfügt.

ND: 052333

AU: N.N.

TI: Betriebssicherheitsverordnung: Rechtssicherheit plus  
Rationalisierungseffekte nur durch Responsibility Management-Systeme  
Für Anlagenunfälle haftet jetzt der Chef persönlich

SO: VDI-Nachrichten

CN: ZS0464

IM: 56 (2002) Nr. 26, S. 16

CT: Anlagensicherheit; Betriebssicherheitsverordnung; Managementsystem

Kommentiert werden die Auswirkungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung von 2002 hinsichtlich der Verantwortung der Betreiber von Anlagen und Geräten für die Betriebssicherheit. Nach der neuen Rechtslage gilt Betreiberverantwortung anstelle des bisherigen staatlich lizenzierten Prüfmonopols des TÜV. Es werden Stellungnahmen des Vorstandes des TÜV Saarland zu der Neuerung wiedergegeben. Der Wechsel der Verantwortung führt zu neuem Aufwand und zusätzlichen Haftungsrisiken für die Unternehmensleitungen. Erforderlich wird die Einführung eines aufwändigen Anlagencontrolling, das für jede Anlage die gültige Prüfvorschrift enthält. Die Betriebssicherheitsverordnung bietet jedoch auch die Chancen, das persönliche und Unternehmensrisiko zu minimieren und bisher nicht mögliche Rationalisierungseffekte zu erreichen. Das ist mit dem neuen "Responsibility Management-System" möglich, bei dessen Einführung ein Sachverständiger alle im Unternehmen vorhandenen technischen Anlagen aufnimmt und sie in eine Spezialsoftware eingibt, die die aktuelle Rechtslage kennt und rechtzeitig die gesetzlich erforderlichen Aktivitäten vorgibt. Damit können z.B. Stillstandzeiten gering gehalten werden.

ND: 052265 / FB1.7/DOK 18722

AU: Karsten, H.; Mewes, R.

TI: Die neue Betriebssicherheitsverordnung

TU: Selbstverantwortung der Betreiber ist gefordert

SO: Sicher ist sicher

CN: ZS0111

IM: 53 (2002) Nr. 7/8, S. 305-314 (3 Abb.)

CT: Betriebssicherheitsverordnung; Übersichtsartikel

Ausgehend von der Beschreibung der historischen Entwicklung und dem neu gefassten Gerätesicherheitsgesetz beschreiben die Autoren die Zusammenhänge, in die die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eingebettet ist. Mit der BetrSichV wird die Benutzung von Arbeitsmitteln und der Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen in einer Vorschrift zusammengefasst. Gleichzeitig treten acht Verordnungen (wie z.B. die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, die Dampfkesselverordnung, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten etc.) außer Kraft, verschiedene neuere EG-Richtlinien insbesondere zur Benutzung von Arbeitsmitteln und zu Arbeiten in explosionsfähigen Atmosphären werden in nationales Recht umgesetzt. Die Abgrenzung von Beschaffenheit und Betrieb ist ebenso Gegenstand der Erläuterungen wie die Neuordnung im Sachverständigenwesen und Änderungen bei Prüfungen und Prüffristen. Der Beitrag schließt mit einer detaillierten Beschreibung der einzelnen Paragraphen und Anhänge der BetrSichV.

ND: 052182  
AU: Kratz, H.  
TI: Nach der Neuregelung: Wer darf bedienen, warten und prüfen?  
SO: Arbeit und Gesundheit spezial (Beilage aus Arbeit und Gesundheit)  
CN: ZS0113  
IM: (2002) Nr. 8, S. 30-31 (2 Abb., 4 Lit.), Beilage aus Arbeit und Gesundheit  
8/2002  
CT: Betriebssicherheitsverordnung

Durch die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung haben sich die betrieblichen Anforderungen an Aufstellung, Montage, Betrieb und Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen und Arbeitsmitteln verändert. Insbesondere hat der Betreiber die Pflicht, je nach Gefährdungsgrad festzulegen: Wer darf bedienen, wer darf warten und wer darf prüfen? Sicherheitsprüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen durch befähigte Personen durchzuführen. Eine Entscheidungshilfe für die Festlegung des Befähigungsgrades bieten die Gefährdungsmerkmale der Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte). Gefährdungsmerkmale von Arbeitsmitteln sind u.a. die Abhängigkeit der Sicherheit der Arbeitsmittel von Montagebedingungen oder Schäden verursachenden Einflüssen. Bei den Befähigungsgraden wird unterschieden zwischen unterwiesener und befähigter Person, Sachkundigen und Sachverständigen. Welche sicherheitstechnischen Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind, muss je nach Gefährdungsgrad entweder mündlich oder schriftlich in einer Betriebsanweisung festgelegt werden.

ND: 052087 / FB1.7/DOK 18334  
AU: Mattes, H.  
TI: Die neue Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Moderne Unfallverhütung  
ED: Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft, Essen  
CN: B 02966/46  
IM: 2002, Nr. 46, S. 9-15  
CT: Arbeitsschutzrecht; Betriebssicherheitsverordnung

Als Kernstück einer Anpassungsverordnung der einschlägigen Rechtsvorschriften an die europäischen Vorgaben wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als ganzheitliches Anlagen- und Betriebssicherheitsrecht im Arbeitsschutz vorbereitet. Es werden vier Hauptziele der neuen BetrSichV aufgezählt. Wesentliche Bausteine dieses umfassenden Schutzkonzeptes zur Abwehr von Gefährdungen, die von Arbeitsmitteln ausgehend, sind eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung, der Stand der Technik als einheitlicher Sicherheitsmaßstab sowie vorgeschriebene Schutzmaßnahmen und Prüfungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln. Die Verordnung wird in vier Abschnitte strukturiert: 1. Allgemeine Vorschriften, die Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen betreffen; 2. gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel über Gefährdungsbeurteilung, Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel, Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären, Explosionsschutzdokument, Anforderung an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel und sonstige Schutzmaßnahmen (Unterweisung, Prüfung der Arbeitsmittel, Aufzeichnungen); 3. besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen, einschließlich Erlaubnisvorbehalt, Prüfungen und zugelassene Überwachungsstellen, sowie: 4. Schlussvorschriften über Arbeitsschutzmanagementsysteme, Ausschuss für Betriebssicherheit und Anhänge (Mindestvorschriften für Arbeitsmittel, zur Verbesserung der Sicherheit, Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche, betrieblicher Explosionsschutz, Prüfung besonderer Druckgefäße). Zusammengefasst sind die Gründe für ein umfassendes Anlagen- und Betriebssicherheitsrecht.

ND: 051725  
AU: Reudenbach, R.  
TI: Sicherheitsbestimmungen für automatisierte, maschinelle Fertigungssysteme  
SO: Die BG  
CN: ZS0112  
IM: (2002) Nr. 4, S. 170-174, 176-177 (8 Abb., 8 Lit.)  
CT: Anlagensicherheit; Vorschriften

Dargestellt werden die besonderen Gefährdungen und Risiken sowie die Unfälle und Gesundheitsschäden, die beim Betrieb automatisierter Fertigungssysteme auftreten und spezielle Schutzmaßnahmen erfordern. Es werden die wesentlichen Sicherheitsbestimmungen und Schutzanforderungen behandelt, die bei Planung, Konstruktion, Herstellung und Betrieb automatisierter Maschinenanlagen zu beachten sind. Eingegangen wird auf die technischen Entwicklungen, die durch Verbesserungen in der Steuerungs-, Antriebs- und Werkzeugtechnik, Software als bestimmender Faktor von Automatisierungslösungen, Bussysteme, die sicherheitsrelevante Daten übertragen, geregelte Drehstromantrieb u.a. gekennzeichnet sind. Informiert wird über das Unfallgeschehen und die Unfallursachen an stationären Maschinen im Jahre 2000. Es werden die Vorschriften für Neu- und Altanlagen angeführt. Behandelt sind Binnenmarkt-Richtlinien, harmonisierte europäische Normen, Unfallverhütungsvorschriften und andere nationale Regelungen, internationale Normen, die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung sowie Betriebsbestimmungen. Es werden die Sicherheitsbedingungen für den Automatikbetrieb und den manuellen Betrieb, für Fehlersuche und Beobachtung von Fertigungsabläufen, Störungssuche und Instandsetzung zusammengefasst.

ND: 051599  
AU: Althoff, J.; Scheuermann, S.; Staab, R.; u.a.  
TI: Responsibility Managementsysteme - notwendige Konsequenzen aus dem neuen Gerätesicherheitsgesetz  
SO: Technische Überwachung  
CN: ZS0034  
IM: 43 (2002) Nr. 1/2, S. 42-43 (Abb.)  
CT: Anlagensicherheit; Sicherheitsmanagement; Software

Das novellierte Gerätesicherheitsgesetz und die kommende Betriebssicherheitsverordnung erweitern die persönliche Verantwortung der Führungskräfte und Anlagenbetreiber in einem bisher nicht gekannten Umfang. Die hieraus resultierenden Risiken gewinnen zudem drastisch an Bedeutung bei der Risikobeurteilung von Unternehmen durch Banken und Versicherungen. Die Kenntnis, die Erledigung und die Dokumentation der umfangreichen zusätzlichen Pflichten und Aufgaben werden damit zur existentiellen Frage für den verantwortlich handelnden Unternehmer bzw. die technische Führungskraft. Eine professionelle Lösung für diese Anforderung ist aufgrund der Komplexität, Spezifität und Brisanz der Fragestellungen nur mit speziellen, softwarebasierten Managementsystemen möglich. Der vorliegende Beitrag stellt das bundesweit erste System vor, welches durch die neuartige Kombination technischen Expertenwissens mit modernsten IT-Lösungen in der Lage ist, umfassend diese Anforderungen zu erfüllen. (Nachdruck).

ND: 051594  
AU: Scheuermann, K.  
TI: Ziele und Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes gemäß europäischer Richtlinie  
SO: Technische Überwachung  
CN: ZS0034  
IM: 43 (2002) Nr. 1/2, S. 19-22 (4 Abb.)  
CT: Brandschutz; EG-Richtlinie; Maschine

Mit Brandschutz im eigentlichen Sinne hat sich der Arbeitsschutz in der Vergangenheit eher selten befasst, da die Brandverhütung den örtlichen

Feuerwehren sowie den Sachversicherten zugeschrieben wurde. Spektakuläre Ereignisse, wie das Aluminiumstaub-Brand-Explosionsunglück in Velbert brachten ansatzweise Regeln für den Brandschutz, speziell auf dem Gebiet der Leichtmetallbearbeitung. Erst mit der Umsetzung von EG-Richtlinien trat der Brandschutz vermehrt in den Fokus des Arbeitsschutzes. Dieses gilt sowohl hinsichtlich der Maschinen-Richtlinie 98/37/EG als auch für die Bauprodukten-Richtlinie 89/106/EWG. In diesem Zusammenhang steht der Personenschutz insbesondere bei neuen Löschverfahren und auch Löschmitteln im zentralen Interesse der Fachausschüsse bei den Unfallversicherungsträgern. Dabei kommt dem primären Brandschutz eine zentrale Rolle zu, worunter man jede Möglichkeit der Beeinflussung physikalischer oder chemischer Parameter zur Früherkennung eines möglichen Brands sowie die reaktionsschnelle Einleitung einer Brandbekämpfungsmaßnahme versteht. Diesem Ziel dient auch die Musterindustriebaurichtlinie in Verbindung mit einer rechnerischen Nachweisführung nach DIN 18230. Damit geht natürlich auch die Beeinflussung der grundsätzlichen Voraussetzungen zur Entstehung eines Brandes "Brennbarer Stoff, Zündenergie, Oxidationsmittel" einher. (Nachdruck).

ND: 047149

AU: Lange, U.

TI: Stand der Neuordnung der betrieblichen Überwachung von Druckgeräten

SO: DIN-Mitteilungen und Elektronorm

CN: ZS0104

IM: 78 (1999) Nr. 8, S. 557-563 (11 Lit.)

CT: Rechtslage; Sicherheitsanforderung; Überwachungsbedürftige Anlage

Zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes hat die EU-Kommission u.a. die Beschaffenheitsanforderungen für Druckgeräte einheitlich in der Druckgeräte-Richtlinie (DGRL) festgelegt. Die Folge ist die vollständige Neuordnung der betrieblichen Sicherheits- und Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen. Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit und Entbürokratisierung sind die Länder bestrebt, alle überwachungsbedürftigen Anlagen in einer Betriebssicherheitsverordnung zusammenzufassen. (Nachdruck).

ND: 053182

AU: Koch, J.

TI: Modernisierung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz: Die Betriebssicherheitsverordnung

SO: Die Industrie der Steine und Erden, Mitteilungsblatt der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

CN: ZS0247

IM: 113 (2003) Nr. 2, S. 28-33 (8 Abb.)

ND: 053178

AU: N.N.

TI: Sicherheit im Betrieb neu geregelt: Betriebssicherheitsverordnung

SO: Warnkreuz / Berufsgenossenschaft für Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen

CN: ZS0120

IM: (2003) Nr. 1, S. 3-4

ND: 053171

AU: Zweiling, K.

TI: Betriebssicherheitsverordnung: Mehr als nur „eine neue Verordnung“

SO: Faktor Arbeitsschutz

CN: ZS0114

IM: (2003) Nr. 2, S. 8-9

ND: 053092  
AU: Lux, R.  
TI: Die neue Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Brücke / Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik  
IM (2003) Nr. 1, S. 9-11 (6 Abb.)

ND: 053057  
AU: Siekhans, E.-A.  
TI: Auswirkungen der Betriebssicherheitsverordnung auf Aufzugsanlagen  
SO: Technische Überwachung  
IM: 44 (2003) Nr. 3, S. 46-48 (2 Tab.)

ND: 052518  
AU: Kiparski, R. von  
TI: Die neue Betriebssicherheitsverordnung - Konsequenzen für den Arbeitsschutz  
im Betrieb  
SO: Ergo-Med  
IM: 26 (2002) Nr. 5, S. 126-129 (1 Abb., 4 Tab., Lit.)

ND: 052852  
AU: N.N.  
TI: Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Unfall-stop, Mitteilungen der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft  
IM: (2003) Nr. 1, S. 18-19

ND: 052721  
AU: Taubert, S.  
TI: Hoher Sicherheitsstandard  
Betriebssicherheitsverordnung  
SO: Flüssiggas  
IM: (2002) Nr. 6, S. 22-26

ND: 052687  
AU: Mattes, H.  
TI: Neugestaltung des Rechtsbereiches der Anlagen- und Betriebssicherheit -  
GSG-Novelle 2000  
SO: Die BG  
IM: (2002) Nr. 12, S. 620-622

ND: 053075  
AU: Zakrzewski, I.  
TI: Die Betriebssicherheitsverordnung  
TU: Auswirkungen auf öffentliche Betriebe und Einrichtungen  
SO: Sicherheitsingenieur  
IM: (2003) Nr. 3, S. 24-29

## Titel aus der Arbeitsmedizin-Literaturdatenbank BAuA-AMDOK

FB1.6/DOK 19066

Krüger, S.: Wie sicher ist Ihr Betrieb? Inform. Beruf und Gesundheit (2002), 4, 4-6  
Betriebssicherheitsverordnung

FB1.6/DOK 19121

Die Betriebssicherheitsverordnung ist jetzt in Kraft getreten. Arb. Ökol.-Briefe (2002), 1,  
23-24

FB1.6/DOK 18907

Betriebssicherheitsverordnung. Auswirkungen im Bereich des öffentlichen Dienstes.  
Sicherheitsbeauftragter 38 (2003), 3, 12-13  
Betriebssicherheitsverordnung | Anlagensicherheit | Betriebssicherheit | Technische  
Arbeitsmittel | Arbeitsstätten

FB1.6/DOK 18908

Vom Bleistiftspitzer bis zur komplexen Anlage: Die Betriebssicherheitsverordnung gilt für  
alle Arbeitsplätze. Gesund und sicher. G+S (2003), 1, 24-26  
Betriebssicherheitsverordnung | Arbeitssicherheit | Gesundheitsschutz | Technische  
Arbeitsmittel | Arbeitsstätten | Anlagensicherheit | Betriebssicherheit

## Titel aus dem Buchbestand der Bibliothek

B 14813/CHV 016

Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes : vom 27. September 2002 (BGBl. I S.3777). - 1. Aufl. - Köln [u.a.] : Heymann, 2002. - 127 S. - ISBN 3-452-25338-4

D 07577

Betriebssicherheitsverordnung : BetrSichV ; Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ; vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) / Bau-BG, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover. - Hannover : Bau-BG, 2002. - 48 S.

B 13554/2002-11; D 06899/2002-11; Z0580/76-2002,11

Information zur Betriebssicherheitsverordnung : (BetrSichV) / [Bearb.: Harald Eberle. Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]. - Chemnitz : Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2002. - 22 S. - (Mitteilung / Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ; 2002,11)

CDD 083

Die neue Betriebssicherheitsverordnung - ein Praxisleitfaden [Elektronische Ressource] [Medienkombination] / Nowaczyk ... - Stand: Oktober. - Freiburg : Haufe, 2002. - 1 CD-ROM; 12 cm. - (Praxishandbuch) (Haufe aktuell) . - gehört zu: D 07282

D 07282

Die neue Betriebssicherheitsverordnung - ein Praxisleitfaden / [Roland Nowaczyk ...]. - Freiburg : Haufe, 2002. - 189 S. : graph. Darst. + 1 CD-ROM = CDD 083. - (Praxishandbuch) (Haufe aktuell) . - ISBN 3-448-05351-1

B 14787/2002-214 A; 0060/341

Locquenghien, Dirk von; Ostermann, Hans-J.; Klindt, Thomas  
Betriebssicherheitsverordnung : Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ; Artikel 1 der Rechtsbereinigungsverordnung vom 27. September 2002 ; Verordnungstext mit Begründung der Bundesregierung - Einführung und Erläuterungen / von Dirk von Locquenghien ; Hans-J. Ostermann ; Thomas Klindt. - 1. Aufl. - Köln : Bundesanzeiger Verl.-Ges., 2002. - 125 S. - (Bundesanzeiger : [Beilage], 0720-6100 ; 2002,214a) . - ISSN 0720-6100

XC/5; CDB 128/2002; CDI246

Quickguide: die neue Betriebssicherheitsverordnung [Elektronische Ressource] [Medienkombination]. - Stand: 2002/11. - Kissing : WEKA MEDIA, 2002. - 1 CD-ROM; 12 cm. - (WEKA-Praxislösungen) . - gehört zu: 0060/343. - gehört zu: B 15364. - gehört zu: LC100/1

LC100/1; B 15364; 0060/343

Blume, Hannes-Christian Quickguide: die neue Betriebssicherheitsverordnung : Verordnungstext, Erläuterungen, Praxishilfen / [Hannes-Christian Blume]. - Stand: Oktober 2002. - Kissing : WEKA MEDIA, 2002. - 220 S. + 1 CD-ROM = XC/5 ; CDI246 ; CDB 128. - (WEKA-Praxislösungen) . - gehört zu: Erg.-Lief. 116/2002 der Losebl.-Ausg. D 06373 (DS 54166). - ISBN 3-8277-1843-0